

Verfahrensvermerke
zur 2. Änderung nach §13 BauGB

1. Die berührten Träger öffentlicher Belange und betroffenen Bürger sind mit Schreiben vom 07.04.2000 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Rehna, 28.07.2003

Siegel Der Bürgermeister

2. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.11.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rehna, 28.07.2003

Siegel Der Bürgermeister

3. Die 2. Änderung der Ergänzungssatzung wurde am 15.11.2000 von der Stadtvertretung beschlossen.

Rehna, 28.07.2003

Siegel Der Bürgermeister

4. Die Genehmigung der 2. Änderung der Ergänzungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 01.07.2003 Az.: mit Nebenbestimmungen erteilt.

Rehna, 28.07.2003

Siegel Der Bürgermeister

5. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 25.09.2003 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom: bestätigt.

Rehna, 16.10.2003

Siegel Der Bürgermeister

6. Die Ergänzungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

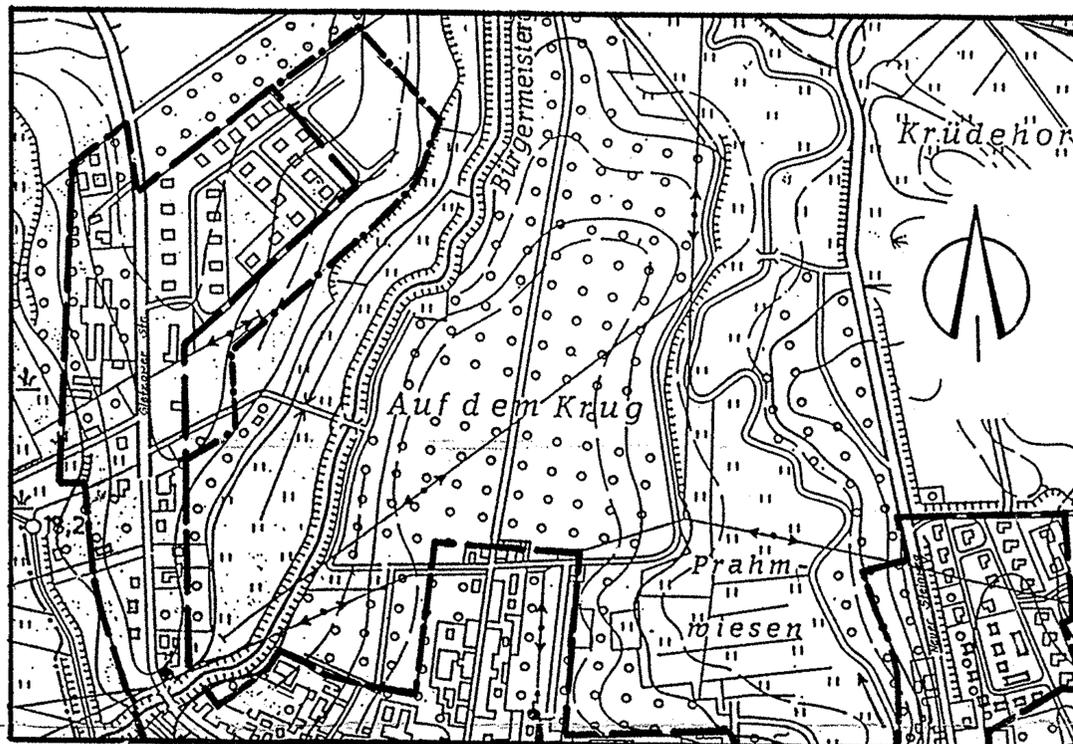
Rehna, 09.03.2004

Siegel Der Bürgermeister

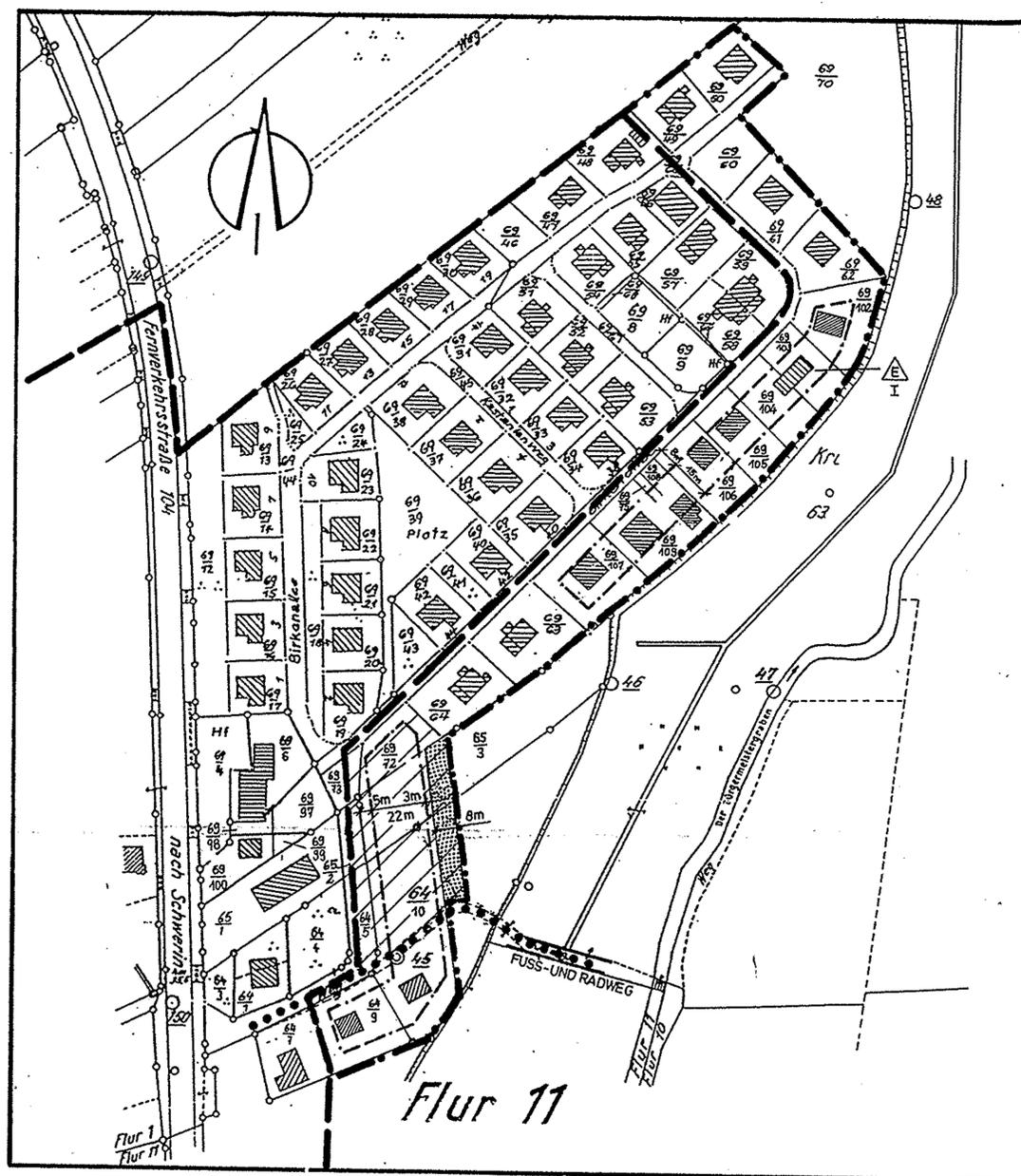
7. Die Genehmigung der 2. Änderung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 16.11.03.2004 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 18.03.2004 rechtsverbindlich geworden.

Rehna, 18.03.2004

Siegel Der Bürgermeister



Ausschnitt aus der seit dem 24. 6. 1993 rechtskräftigen Satzung der Stadt Rehna
Maßstab 1 : 5000



1. geänderter Geltungsbereich
rechtskräftig seit dem 12.03.1996

Ausschnitt Flurkarte
Gemarkung Rehna Flur 2
Maßstab 1: 2000

Satzung
über die 2. Änderung der Satzung der Stadt Rehna
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Rehna
(vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches neue Fassung 1998 wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 15.11.2000 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Rehna erlassen :

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1.1 Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den in den beigefügten Karten ersichtlichen Darstellungen festgesetzt. Die Karten sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

2.1 Innerhalb der einbezogenen Außenbereichsfläche der 2. Änderung sind Gebäude und Anlagen zulässig, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereich geprägt sind.

§ 3

Ausgleichsmaßnahmen

3.1 Als Ausgleichsmaßnahmen auf der einbezogenen Außenbereichsfläche ist je 50 m² versiegelte Fläche ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum mit einer Größe von mindestens 14 - 16 cm Stammumfang oder eine dreireihige Hecke zur Abgrenzung in den freien Landschaftsraum auf dem Grundstück zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen. Zur Anwendung kommen hier ausschließlich standortgerechte, einheimische Laubgehölze. Pflanzungen auf dem privaten Grundstück sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Pflanzungen außerhalb geplanter Grundstücke sind von der Gemeinde durchzuführen und zu erhalten.

§ 4

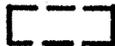
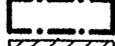
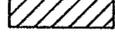
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch den Landrat in Kraft.

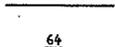
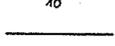
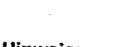
Rehna, 18.03.2004

Der Bürgermeister

Festsetzungen.

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
-  Grenze des erweiterten Geltungsbereiches
-  Fläche der 2. Änderung
-  Baugrenze
-  Wanderweg
-  Grünfläche für Ausgleichsmaßnahmen

Darstellungen ohne Normcharakter

-  Wohngebäude
-  Wirtschafts- und Nebengebäude
-  Verkehrsflächen
-  Flurstücksnummern
-  Flurstücksgrenzen

Hinweis:

1. Im erweiterten Geltungsbereich befinden sich Anlagen der WEMAG.
2. Beim Umbau oder Abriß alter Gebäude ist der Artenschutz zu beachten.

Satzung über die 2. Änderung der Satzung
der Stadt Rehna, Landkreis Nordwestmecklenburg

Stand

Juni 2000